

Hannover, den 19. März 1920.

Nachstehend bringe ich die Verordnung des Reichspräsidenten zur Kenntnis, durch die der § 5 der Verordnung vom 13. 1. 1920 abgeändert wird. Meine Verordnung 1 vom 28. 1. 1920 [a Nr. 1798] ist entsprechend zu berichtigen.

Hannover, den 19. März 1920.

Der Militärbefehlshaber.

v. Hülsen,
Generalleutnant.

Verordnung

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete nötigen Maßnahmen.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung hebe ich den § 5 meiner Verordnung vom 13. 1. 1920 für das Reichsgebiet (mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete) und meiner Verordnung vom 18. 2. 20. für den Volksstaat Sachsen auf und ersetze ihn durch folgenden Wortlaut:

65.

Gegen die Anordnungen des Militärbefehlshabers im Einzelfalle steht die Beschwerde an den Reichswehrminister offen. Gegen das Verbot periodischer Druckschriften ist in allen Fällen Beschwerde an einen Ausschuss zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrath aus seiner Mitte. Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung von 2 Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuss ohne Stimmrecht führt der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist bei dem Reichswehrminister einzureichen. Dieser hat sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit es sich um Beschränkungen der persönlichen Freiheit handelt, ist das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1329) entsprechend anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1920.

Der Reichspräsident.

(L. S.)

Ebert.

Der Reichsfanzler.

Bauer.

Der Reichswehrminister.

Nosfe.

